Faktenblatt zur Umsetzung EG ZGB

Appell für eine transparente Kostenregelung und klare Zuständigkeiten

Perspektive des Fachverbandes der Dienstleister für Kinder und Jugendliche

Umsetzung - Welche Kosten soll der Grosse Rat nun gutheissen?

§ 11b EG ZGB bündelt sehr unterschiedliche Aufgaben: Bewilligung und Aufsicht, Vermittlung, fachliche Begutachtung und Beratung, Begleitung und Krisenintervention sowie Aus- und Weiterbildung. Werden diese Funktionen ohne klare Trennung in einer kantonalen Fachstelle bzw. unter einer Leitung konzentriert, entsteht eine neue Macht- und Aufgabenfülle beim Staat. Verschiedene Aufgaben sind jedoch im ZGB, KESG/KESV etc. schon anderweitig geregelt und werden teils von Verbänden und privaten Anbietern genügend abgedeckt. Es besteht eine Gefahr von Doppelspurigkeiten und Doppelrollen (KESB/Fachstelle).

Bedenken/Risiken bei aktueller Umsetzungsabsicht im DJS

- **Falsche Kostenangaben:** Eine Vermittlung, Begleitung, Beratung/Krisenintervention und Weiterbildung eines Pflegeverhältnisses in der Schweiz benötigt durchschnittlich ca. 8 Stellen-%, mit einer Vollstelle können also ca. 12 Pflegekinder solche Dienstleistungen erhalten. Im TG leben ca. 120 Pflegekinder (Stand 22.9.26: 123 Pflegekinder) mit einem Unterstützungswohnsitz im TG. Dies ergibt nur für diese Pflegekinder einen Bedarf von ca. 8-10 Vollzeitstellen. Dazu kommen noch die allfälligen Leistungen für Kinder- und Jugendheime, welche im §11b EG ZGB ebenfalls vorgesehen sind. Die vorgelegte Berechnung des DFS ist daher unrealistisch. Die kantonalen Kosten werden massiv ansteigen oder die Leistungen bzw. die Qualität für ausserfamiliäre Unterbringung im Kanton Thurgau werden massiv nachlassen, was vermehrte Abbrüche zur Folge haben wird. Gleichzeitig müssten weitere Aufgaben (begleitete Besuche mit dem Herkunftssystem, Intensivbegleitung etc.) privaten Dienstleistern übergeben werden, was weitere Kosten generiert. Es ist auch mit mehr kostenintensiveren Heimplatzierungen zu rechnen.

- **Angebotsreduktion:** Im Thurgau gehen viele Plätze in Pflegefamilien sowie die vorhandene Vielfalt der Angebote verloren. Dies zeigt sich bereits jetzt mit der Anwendung von neuen Regelungen des DJS. In Zukunft muss vermehrt in teureren ausserkantonalen Angeboten platziert werden.

- **Erhöhte Abbruchquote / Kindswohlgefährdung:** Pflegeeltern können zu einer Mitarbeitenden einer kantonalen Stelle aufgrund der Nähe zur Pflege- und Heimaufsicht kein gleiches Vertrauensverhältnis aufbauen wie bei einer DAF-Begleitung. Für Pflegeeltern ist diese Nähe störend und wird möglicherweise verhindern, dass sie Offenheit in der Bearbeitung von relevanten Problemen leben. Es drohen mehr Abbrüche zum Leid der Kinder und hohe Folgekosten.

- **Qualitätsverlust:** Pflegeeltern werden durch eine kantonale Stelle nicht umfassend begleitet, es droht ein Qualitätsverlust. Eine 24/7-Erreichbarkeit ohne DAF könnte nur mit riesigem Kostenaufwand in der Verwaltung sichergestellt werden.

- **Attraktivitätsverlust Pflegeelternrolle und Rekrutierungserschwernisse:** Keine umfassende Begleitung von Pflegeeltern und schlechtere Anstellungsbedingungen im Vergleich zu einer Anstellung bei einer DAF: keine Versicherungen wie Krankentaggeld-, Rechts- oder Haftpflichtversicherung. Keine finanzielle Unterstützung bei speziellen Vorkommnissen (z.B. Kostenübernahme von Freizeitaktivitäten etc.). Pflegeeltern zu werden wird weniger attraktiv. Die Rekrutierung von Pflegefamilien wird erschwert, zur Folge einer Angebotsreduktion!

- **Erschwernisse im Platzierungsmanagement:** Doppelspurigkeit bezüglich Vermittlung zwischen der neuen Fachstelle und den Heimen. Die Beurteilung der sozialpädagogischen Passung ist komplex und geschieht daher im Heim und kann nicht durch eine aussenstehende Fachstelle beurteilt werden.

YOUVITA Thurgau
Girsbergstrasse 43a
8280 Kreuzlingen
T +41 71 677 01 33
info@youvita-thurgau.ch

Kollektivmitglied von
ARTISET
Föderation der Dienstleister
für Menschen mit Unterstützungsbedarf
CURAVIVA INSOS YOUViTA

Fünf klare Erwartungen an Politik und Regierung

1. **Aufsicht und Beratung trennen.** Für eine glaubwürdige und unabhängige Aufsicht ist eine klare Trennung von Kontrolle und operativer Tätigkeit zentral. Die Pflege- und Heimaufsicht und die neue Fachstelle sollen deshalb organisatorisch und personell voneinander unabhängig sein und nicht derselben Leitung unterstehen.
2. **Bestehende Fachkompetenz erhalten.** Pflegefamilien, DAF, Heime, Fachorganisationen und Verbände sind Teil der Lösung – nicht Strukturen, die durch staatliche Parallelangebote verdrängt werden sollen. Bestehende bewährte private Anbieter können neben der kantonalen Fachstelle weiter tätig sein, müssen jedoch klaren Qualitätsregulatoren unterstehen wie in anderen Kantonen.
3. **Kosten und Folgen offenlegen:** Vor dem Ausbau braucht es einen nachvollziehbaren Vergleich von staatlicher Eigenleistung, bestehenden Angeboten und Vergleiche mit anderen Kantonen. Anstellung von Personal bei der Fachstelle nur so viel wie nötig und wo nicht schon durch bestehende Strukturen abgedeckt. Sinnvoll könnte eine Begleitung von bisher unbegleiteten Pflegeverhältnissen und der Verwandtschaftspflege sein.
4. **Pflegeplätze erhalten und fördern:** Pflegeplätze zu finden wird immer schwieriger. Pflegeeltern sollen Mitsprache und Wahlmöglichkeiten haben, wie und von wem sie begleitet werden möchten. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Pflegeeltern und der Begleitperson ist notwendig für die Stabilität eines Pflegeverhältnisses, kann Abbrüche verhindern und somit Kosten sparen. Pflegeeltern sollen weiterhin die Möglichkeit haben, sich bei einer DAF anstellen zu lassen und benötigen gute Anstellungsbedingungen. Es soll weiterhin attraktiv sein, Pflegeeltern zu werden!
5. **Umsetzung EG ZGB:** Die Umsetzung soll Schritt für Schritt erfolgen. Das Angebot der Fachstelle soll sich anfänglich um die vorhandenen Angebotslücken kümmern (unbegleitete Pflegeverhältnisse). In einer Evaluation soll sich zeigen, wie kostengünstig diese Umsetzung ausfällt.

Antrag:

Der Grosse Rat stimme der Stellengenehmigung für eine Fachstelle erst zu, nachdem die erwähnten Anliegen und Bedenken sowie Rollenunklarheiten und Doppelspurigkeiten beseitigt werden konnten.

Rechtliche und fachliche Bezugspunkte

Art. 5 Abs. 2, Art. 5a und Art. 43a Abs. 5 BV; Art. 307 ff., Art. 316 und Art. 446 ZGB; PAVO; § 11b EG ZGB TG in der 2026 beschlossenen Fassung; §§ 46, 49 und 51 KESV TG.

Erlaeuterungen des Departementes des Innern.pdf

Konzept Meldepflicht und Aufsicht ueber Dienstleistungsangebote in der Familienpflege im Kanton St.G.pdf

https://daf-pflegekind.ch/wp-content/uploads/2022/04/2022_05_25_QualitaetsstandardFachverbandDAFPflegekind.pdf

YOUVITA Thurgau
Girsbergstrasse 43a
8280 Kreuzlingen
T +41 71 677 01 33
info@youvita-thurgau.ch

Kollektivmitglied von
ARTISET
Föderation der Dienstleister
für Menschen mit Unterstützungsbedarf
CURAVIVA INSOS YOUViTA